

Gemeinde Sterup

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Sterup · Kappelner Str. 4 · 24996 Sterup



Sterup, 25.10.2018

Telefon: 0151 - 42833939

E-Mail: buergmeisterin@sterup.de

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup

Sitzungstermin: Dienstag, 06.11.2018, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Gasthaus Grünholz, Grünholz 22, 24402 Esgrus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 25.09.2018
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
6. Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein – Möglichkeiten zur Energieeinsparung sowie damit verbundene Förderangebote für Kommunen
Beratung durch Herrn Andreas Baden, IB.SH Energieberater
7. Bestätigung und Ernennung des Gemeindeführers sowie des stellv. Gemeindeführers der Gemeindeführung Sterup **2018-15GV-049**
8. Beratung und Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindeführung am 06. Mai 2018 **2018-15GV-045**
9. Benennung eines Wahlvorstandes für die Europawahl am 26. Mai 2019
10. Berichte der Ausschussvorsitzenden
11. Beratung und Beschluss über Bau- und Wegemaßnahmen 2019
12. Beratung und Beschluss über den Antrag auf Bauleitplanung in der Gemeinde Sterup,
Bereich "Toft / Westerstraße"
13. Beratung und Beschluss über die Erneuerung der Messtechnik und der Belüftungsregelung im Klärwerk Sterup **2018-15GV-046**

14. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

15. Grundstücksangelegenheiten

gez. Sandra Hansen
Bürgermeisterin

<i>Betreff</i> Bestätigung und Ernennung des Gemeindeführers sowie des stellv. Gemeindeführers der Gemeindeführung Sterup

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 24.10.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Marlen Thomsen-With	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sterup hat gemäß Ihrer Satzung am 22.10.2018 Herrn Hartwig Petersen zum Gemeindeführer und Herrn Klaus Ossipow zum stellv. Gemeindeführer der Gemeindeführung Sterup gewählt.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes vom 10.02.1996 stimmt die Gemeindevertretung Sterup der Wahl von Hartwig Petersen zum Gemeindeführer und Klaus Ossipow zum stellv. Gemeindeführer der Gemeindeführung Sterup zu.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 06. Mai 2018
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 04.10.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Malte Mischke	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i> 06.11.2018	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Die neue Gemeindevertretung hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Es hat keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 gegeben. Da auch keine Gründe nach Nummer 1 - 3 vorliegen, ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlprüfungsausschuss hat der Gemeindevertretung empfohlen, die Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 gemäß § 39 Nr. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Sterup erklärt die Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 gemäß § 39 Nr. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Erneuerung der Messtechnik und der Belüftungsregelung im Klärwerk Sterup

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 22.10.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i> 06.11.2018	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

In einem Fachvortrag im Rahmen einer Klärwärtertagung der Kläranlagennachbarschaft Schleswig-Flensburg ist die Optimierung auf Kläranlagen thematisiert worden.

Es ist so ein Kontakt zur Firma Hach Lange GmbH entstanden. Nach einer Betriebsbegehung wurde unter Berücksichtigung der Betriebsdaten der Kläranlage Sterup ein Konzept für eine Erneuerung der Messtechnik und Belüftungsregelung entwickelt.

1. Derzeitige Verfahrensweise
Zurzeit erfolgt die Belüftungssteuerung über Zeitschaltuhren. Durch eine manuelle Anpassung der Schaltzeiten erfolgt die Veränderung der Belüftung der Kläranlage. Grundlage für diese Anpassungen bilden die regelmäßigen Beprobungen des Schmutzwassers. Die Beprobung erfolgt im Augenblick wöchentlich. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen sobald sich sensorische feststellbare Veränderungen des Schmutzwassers ergeben.
2. Zukünftige Verfahrensweise
Bei einer Anpassung der Messtechnik und der Belüftungsregelung werden eine Sauerstoffsonde sowie eine Sonde zur Ammonium und Nitrat Ermittlung eingebaut. Durch die Sonden erfolgt eine dauerhafte Überwachung des Schmutzwassers. Die Belüftungszeiten werden dann aufgrund dieser Überwachungsergebnisse unmittelbar angepasst. Aufgrund der unmittelbaren Reaktion auf Veränderungen der Schmutzwassermengen und – Zusammensetzung ergibt sich auch die Möglichkeit zur Energieeinsparung auf der Kläranlage.
3. Investitionskosten
Die Kosten einer solchen Maßnahme belaufen sich auf rund 30.000 €.
4. Rückerstattung Abwasserabgabe
Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Messtechnik ergibt sich die Möglichkeit die behördlich festgesetzten Einleitungswerte reduzieren zu lassen. Hierdurch ergibt sich eine laufende Einsparung bei der jährlich zu zahlenden Abwasserabgabe. Weiterhin gibt der § 10 Absatz 3 des Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) die Möglichkeit zur Rückerstattung von bereits gezahlter Abwasserabgabe.

*Auszug aus dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Abwasserabgabengesetz - AbwAG)
§ 10 Absatz 3 - Ausnahmen von der Abgabepflicht*

(3) Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 vom Hundert sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden.

Es wurden in den letzten 3 Jahren jeweils 6.436,24 € pro Jahr gezahlt. Bei einer vollständigen Rückerstattung würden sich somit 19.308,72 € ergeben.

Kosten für die Messtechnik	30.000 €
Rückerstattung Abwasserabgabe	19.000 €
Restbetrag	<u>11.000 €</u>

5. Zukünftige Einsparungen

5.1 Abwasserabgabe

Durch die Reduzierung von Einleitungswerten ergibt sich eine Einsparung bei der Abwasserabgabe.

Die Höhe der Einsparung ergibt sich aus dem Umfang der Reduzierung.

Diese Einsparung könnte maximal bei 2.000 €/a liegen.

5.2 Stromkosten

Durch die Änderung der Messtechnik und die damit einhergehende Optimierung der Belüftung ergibt sich auch die Möglichkeit der Verringerung des Stromverbrauchs.

Bei einer Einsparung von 20 % des Stromverbrauchs ergibt sich eine Einsparmöglichkeit von bis zu 3.000 €/a.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt die Erneuerung der Messtechnik und Belüftungsregelung auf Grundlage des Konzepts der Firma Hach Lange GmbH bei Kosten von rund 30.000 €. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die entsprechenden Aufträge zu vergeben.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2019 bereitzustellen.

Anlagen: